Synopse

2022.NWFD.13 - Steuerverordnung StG-Revision 2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: -

Geändert: **521.11** Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
	Verordnung zum Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuerverordnung, StV)
	Der Regierungsrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 281 des Gesetzes vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)[NG 521.1],
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass NG <u>521.11</u> (Verordnung zum Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuerverordnung, StV) vom 19. Dezember 2000) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:
§ 2 Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons	
¹ Beim Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb des Kantons bleibt die Steuerpflicht für das laufende Steuerjahr in der bisherigen Steuergemeinde unverändert.	¹ Aufgehoben.
² Bei Heirat werden die Ehegatten, soweit sie vor der Heirat in unterschiedlichen Steuergemeinden steuerrechtlichen Wohnsitz hatten, für die laufende Steuerperiode in derjenigen Steuergemeinde besteuert, in welcher sie am Ende dieser Periode ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben.	² Aufgehoben.

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
³ Im Übrigen gelten bei Änderungen der innerkantonalen Verhältnisse die Regeln für interkantonale Sachverhalte.	³ Bei Wohnsitzwechsel und übrigen Änderungen der innerkantonalen Verhältnisse gelten die Regeln für interkantonale Sachverhalte.
§ 50 Sitzwechsel innerhalb des Kantons	
¹ Beim Wechsel des steuerrechtlichen Sitzes innerhalb des Kantons bleibt die Steuerpflicht für die laufende Steuerperiode in der bisherigen Steuergemeinde unverändert.	¹ Aufgehoben.
² Im Übrigen gelten bei Änderungen der innerkantonalen Verhältnisse die Regeln für interkantonale Sachverhalte.	² Bei Sitzwechsel und übrigen Änderungen der innerkantonalen Verhältnisse gelten die Regeln für interkantonale Sachverhalte.
§ 83 Verzinsung zu viel bezahlter Beträge	§ 83 Aufgehoben.
¹ Bezahlte Beträge, die den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen, sind ab Fälligkeit bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt frühestens ab Zahlungseingang.	
§ 84 Verzinsung zu wenig bezahlter Beträge	§ 84 Aufgehoben.
¹ Soweit der definitive Rechnungsbetrag bei Fälligkeit der Steuerforderung oder 30 Tage nach Zustellung der Rechnung in den Fällen von Art. 237 Abs. 2 des Steuergesetzes[NG 521.1] nicht bezahlt ist, ist er ab diesem Zeitpunkt bis zum Eingang der ausstehenden Zahlung zu verzinsen. Diese Verzinsung erfolgt längstens bis zur Ausstellung der Schlussrechnung.	
	§ 92a Übergangsbestimmung zur Änderung vom
	¹ Die Berechnung von Verzugs-, Ausgleichs- oder Vorauszahlungszinsen für Steuerperioden der Jahre 2021 bis 2025 richtet sich nach den bisher geltenden Ansätzen.
§ A1-18 Zinssätze	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
¹ Der Verzugszinssatz gemäss Art. 236 Abs. 2 des Steuergesetzes beträgt 4.75 Prozent.	
² Der Zinssatz für Vorauszahlungen gemäss § 82 und zu viel bezahlte Steuern gemäss § 83 beträgt 1.00 Prozent.	² Der Zinssatz für Vorauszahlungen gemäss § 82 beträgt 1.00 Prozent.
³ Der Zinssatz für zu niedrige oder verspätete Zahlungen aller Steuern, Gebühren und Bussen gemäss § 84 beträgt 1.00 Prozent. Der gleiche Zinssatz gilt auch für alle übrigen verzinslichen Beträge, die nicht in vorstehenden Absätzen geregelt sind.	³ Aufgehoben.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Inkrafttreten Diese Änderung tritt am in Kraft.
	Stans,
	REGIERUNGSRAT NIDWALDEN
	Landammann
	Landschreiber
	2022.nwfd.13